



Stellungnahme

zu den angekündigten Verfassungs- und Wahlrechtsreformen in der Mongolei

I. Einleitung

Im zurückliegenden Jahr hat in der Mongolei ein umfassender politischer Reformprozess begonnen, der mit verschiedenen Resolutionen der State Great Khural, dem Parlament der Mongolei, seinen Anfang nahm. Nach einer eingehenden Beteiligung unterschiedlicher politischer wie gesellschaftlicher Gruppen und einer Vielzahl von Wählerinnen und Wählern im Rahmen eines „nationalen Dialogs“ sowie unter Einholung wissenschaftlicher Expertise, hat der Reformprozess (vorerst) seinen Abschluss gefunden: Die Vorstellung eines umfangreichen Reformkataloges, der dem parlamentarischen Reformansinnen entsprechend die Stärkung der repräsentativen Demokratie, insbesondere die Gewährleistung der Integrationsfunktion der Wahl und die Sicherstellung der Repräsentations- sowie Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Parlamentes, durch konkrete Modifikationen des nationalen Verfassungs- und Wahlrechts, zum Ziel hat.¹

Dem vorgestellten Reformkatalog lassen sich richtungsweisende Änderungen der mongolischen Verfassung und des Wahlrechts entnehmen. Nachfolgend werden die wohl bedeutsamsten Anpassungen hervorgehoben und einer (verfassungs-)rechtlichen Einordnung unter dem Gesichtspunkt demokratierelevanter Überlegungen unterzogen.

¹ Dazu: Pressemitteilung der State Great Khural vom 03.05.2023, abrufbar unter: <https://www.parliament.mn/nn/30036/>, zuletzt abgerufen am 16.05.2023.

II. Analyse

Als wesentliche Modifikationen der mongolischen Verfassung lassen sich identifizieren:

1. Die Einführung eines „Grabenwahlsystems“
2. Die Verdopplung der gesetzlichen Größe der State Great Khural
3. Die Einführung von Individualverfassungsbeschwerden
4. Die Amtszeitbegrenzung von Verfassungsrichtern
5. Die Streichung verfassungsrechtlicher Anforderungen für die Neugründung von Parteien

Zu 1:

Gegenwärtig erschöpfen sich die verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Wahl der State Great Khural in den Ausführungen zu dem Charakter der Wahl als allgemein, frei, geheim und direkt bzw. unmittelbar (Art. 21 Paragraph 2), den Bestimmungen zum aktiven (Art. 16 Paragraph 9) und passiven Wahlrecht (Art. 21 Paragraph 3) sowie Ausführungen zur zeitlichen Stabilität des Wahlrechts (Art. 21 Paragraph 4). Eine Festlegung auf ein bestimmtes Wahlsystem erfolgte (bisher) nicht, vielmehr wird in Art. 21 Paragraph 4 auf nähere Bestimmungen des einfachen Rechts verwiesen.

Der Reformvorschlag zur Änderung der mongolischen Verfassung sieht in Art. 1 vor, die Bestimmung des Art. 21 Paragraph 1 unter anderem dahingehend zu ergänzen, ein „gemischtes Wahlsystem“ verfassungsrechtlich zu statuieren. Damit soll zukünftig neben das bestehende Mehrheitswahlrecht ein Element des Verhältniswahlrechts in der Gestalt treten, dass 76 Mitglieder des Parlamentes (wie bisher), durch Mehrheitswahl in den Wahlkreisen gewählt werden und weitere 76 Mitglieder hinzukommen, die ihr Mandat durch eine nationale Verhältniswahl (Listenwahl) erringen.

Wahlen zeichnen den demokratischen Staat aus. Sie sind der „Grundakt“ demokratischer Legitimation allen staatlichen Handelns und bringen die Volkssouveränität, die Rückführbarkeit aller staatlichen Gewalt auf den Volkswillen, unmittelbar zum Ausdruck. Die politische Repräsentation des Volkes im Parlament, die Kernaufgabe einer jeden Demokratie, hängt in der politischen Praxis ganz wesentlich davon ab, wie das Wahlsystem ausgestaltet ist. Als „Wettbewerbsordnung“ der politischen Akteure kommt der Entscheidung für (oder gegen) ein bestimmtes Wahlsystem damit eine fundamentale Rolle zu. Wahlrechtsfragen sind immer auch Machtfragen. Die Auswirkungen einer Entscheidung für ein bestimmtes Wahlsystem sind im Hinblick auf die politischen Machtverhältnisse ganz erheblich. Bei der Mehrheitswahl bestimmt die Mehrheit der gültigen Stimmen den erfolgreichen Kandidaten; die übrigen Stimmen bleiben ohne Auswirkung auf die Zusammensetzung des Parlamentes. Ziel der

Verhältnswahl ist die möglichst wirklichkeitsnahe Abbildung der in der Wählerschaft vorhandenen politischen Richtung im Parlament. Sie bringt alle, nicht nur die für die siegreichen Bewerber abgegebenen Stimmen zum Tragen und verhilft den Stimmen zum proportional gleichen Erfolg. Ein Mehrheitswahlsystem stärkt mithin die etablierten und großen Parteien, wohingegen ein Verhältnswahlsystem den Aufwuchs kleinerer Parteien ermöglicht und befördert.

Dem verfassungsändernden Gesetzgeber steht es dabei grundsätzlich frei, die Inhalte der Verfassung nach eigenem Ermessen festzulegen. Diese weitreichende Gestaltungsfreiheit findet allerdings ihre Grenze dort, wo Grundentscheidungen der Verfassung verletzt werden, ohne zugleich auch diese zu ändern. Der Ermessensspielraum des verfassungsgebenden oder verfassungsändernden Gesetzgebers hinsichtlich der Regelung des Wahlrechts unterliegt mithin immer dann einer Einschränkung, wenn Grundprinzipien der Demokratie (Art. 1 Paragraf 2) unterminiert werden. Insofern kann z.B. das Mehrheitsprinzip bei der Beschlussfassung verfassungsrechtlich nicht modifiziert werden. Ebenso wenig sind verfassungsrechtliche Modifikationen möglich, die die Geltung der Wahlrechtsgrundsätze (s.o.) beeinträchtigen oder den integrativen Charakter der Wahl gefährden, ohne die Möglichkeit einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung (wie etwa die Einschränkung der Allgemeinheit der Wahl durch das Wahlalter).

Im Jahre 2016 sah das Verfassungsgericht der Mongolei durch die Einführung der nationalen Verhältnswahl den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl verletzt. Ergänzend stützte sich das Verfassungsgericht auf die Erwägung, die verfassungsgebende Versammlung habe gegen die Einführung eines gemischten Wahlsystems gestimmt. Das Verfassungsgericht kommt deshalb zu dem Schluss man könne „auf dieser Grundlage [...] vernünftigerweise davon ausgehen, dass die Verfassung der Mongolei die Möglichkeit einer verhältnismäßigen Durchführung der Wahlen zur State Great Khural nicht vorsah.“²

2016 sah die Verfassung allerdings noch keine ausdrückliche Gesetzgebungskompetenz des einfachen Gesetzgebers für das Wahlrecht vor. Art. 21 IV der Verfassung gibt mittels Verweisung ins einfache Recht dem Gesetzgeber ausdrücklich die Befugnis zur Regelung des Wahlrechts. Im Sommer 2022 hat das Verfassungsgericht sein Urteil aus dem Jahre 2016 aufgehoben und in der Urteilsbegründung die verfassungsrechtlichen Grenzen selbst umschrieben: „Auswahl und Festlegung des Wahlsystems sind im Rahmen des

² Urteil des Verfassungsgerichts vom 22.04.2016, abrufbar unter <https://legalinfo.mn/mn/detail?lawld=11847>, zuletzt abgerufen am 16.05.2023.

Verfassungsgedankens und des Grundsatzes der geheimen Abstimmung der Bürger auf der Grundlage der allgemeinen, freien, gleichen und unmittelbaren Wahl“ möglich.³ Bemerkenswert ist bei der Aufzählung der Wahlrechtsgrundsätze die Erwähnung der Gleichheit der Wahl, die im Verfassungstext (Art. 21 Paragraph 2) keine Erwähnung findet. Die Grenzen, die das Verfassungsgericht für die Regelung des Wahlrechts durch das einfache Recht festgeschrieben hat, sollten auch bei der geplanten Verfassungsänderung nicht überschritten werden.

Dass durch die (Wieder-)Einführung des „gemischten Wahlsystems“ solch einschneidende Modifikationen der Verfassung vorgenommen werden, ist jedoch nicht ersichtlich.

Anzumerken ist allerdings, dass mit der verfassungsrechtlichen Normierung des Wahlsystems eine (wohl beabsichtigte) zeitliche Stabilität des Wahlrechts eintritt, die noch weitreichender ist, als die in Art. 21 Paragraph 4 formulierte (bisherige) Verfassungsbestimmung, die ein Verbot von Änderungen im Wahlrecht im unmittelbaren Vorfeld einer anstehenden Parlamentswahl (Ein-Jahres-Frist) vorsieht.

Wird das „gemischte Wahlsystem“ gerade mit der Begründung (wieder) eingeführt, die Integrationsfunktion der Wahl zu stärken, den Einzug mehrerer, auch kleinerer Parteien zu ermöglichen, eine breite Repräsentation unterschiedlicher politischer, gesellschaftlicher und sozialer Gruppen im Parlament zu fördern und damit die vorherrschende Stellung weniger, großer politischer Parteien zu beenden, wird die verfassungsrechtliche Festlegung des „gemischten Wahlsystems“ dazu führen, dass zukünftige Änderungen und Anpassungen nicht mehr oder nur noch sehr schwer möglich sind.

Mit dem Hinzutreten der Verhältniswahl ist eine deutliche Veränderung der Mehrheitsverhältnisse im Parlament und der mongolischen Parteienlandschaft nicht auszuschließen. Dies könnte es zukünftigen Parlamentarierinnen und Parlamentariern schwerer machen, für eine Änderung des Wahlrechts eine verfassungsändernde, qualifizierte Mehrheit zu finden.

Insofern muss mit Blick auf die derzeitige Zusammensetzung des Parlamentes (62 von 76 Mitglieder gehören der MVP an) kritisch angemerkt werden, dass der derzeitige verfassungsändernde Gesetzgeber, der sich ausschließlich aus Mitgliedern einer einzigen politischen Partei zusammensetzt, dauerhaft ein Wahlsystem verfassungsrechtlich festschreibt, das der zukünftige

³ Urteil des Verfassungsgerichts vom 27.06.2022, Aufhebung des Urteils vom 22.04.2016, <https://legalinfo.mn/mn/detail?lawId=16530610810491>, zuletzt abgerufen am 16.05.2023.

verfassungsändernde Gesetzgeber viel schwerer wird modifizieren können.

Ziehen durch das „gemischte Wahlsystem“ deutlich mehr politische Parteien in das Parlament ein, wird dies konsensuale Entscheidungsfindungen erfordern und eine weitreichende Kompromissbereitschaft der handelnden Akteurinnen und Akteure voraussetzen. Vor dem Hintergrund der jüngeren Vergangenheit der Mongolei, in der Fragen rund um das Wahlrecht immer konfliktbeladen waren und das Wahlrecht zahlreichen, teilweise sehr kontroversen Änderungen unterworfen wurde,⁴ ist aber fraglich, ob sich konsensual Lösungen finden lassen, die von einer verfassungsändernden Mehrheit getragen werden.

Insofern kann die verfassungsrechtliche Festlegung auf ein Wahlsystem sogar großes **Konfliktpotenzial** bergen. Das Wahlrecht wird statisch. Anpassungen oder Änderungen des Wahlsystems können bei Bedarf nur noch sehr schwer und mit deutlich mehr Zeitaufwand erfolgen. Dies kann zur erheblichen Verzögerung notwendiger Reformen führen. Die mangelnde Anpassungsfähigkeit des Wahlrechts kann im ungünstigsten Fall sogar zur Folge haben, dass das Wahlsystem als „unveränderbar“ wahrgenommen wird und dies die politische wie gesellschaftliche Debatte über Fragen des Wahlsystems langfristig hemmt.

Hervorzuheben sei an dieser Stelle noch, dass es sich bei dem Wahlsystem um ein sog. „Grabenwahlsystem“ handelt. Eine „Verrechnung“ der Ergebnisse der Mehrheits- und der Verhältniswahl findet nicht statt. Insofern ist das Entstehen von Überhang- und Ausgleichsmandaten, das vor allem in der Bundesrepublik immer wieder zu verfassungsrechtlichen Diskussionen geführt hat, ausgeschlossen.

Zu 2:

Art. 1 des Reformvorschlags zur Änderung der Verfassung sieht überdies vor, die gesetzliche Größe der State Great Khural von bisher 76 (Art. 21 Paragraph 1) auf 152 zu verdoppeln. Entgegen internationaler insb. derzeit auch deutscher Diskussionen⁵ steht in der Mongolei damit keine Verkleinerung, sondern eine Vergrößerung des Parlamentes an, die aber gleichermaßen mit der Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Parlamentes begründet wird.

⁴ H. Merten/ S. Schönberger, Strengthening legal frameworks for political parties, 2023, S. 18, abrufbar unter: tinyurl.com/5a6dpdyp, zuletzt abgerufen am 16.05.2023.

⁵ Für die Diskussion in Deutschland siehe S. Schönberger, Sturm im Wasserglas: Das neue Bundeswahlgesetz auf dem Prüfstand der Verfassung, in NVwZ 2023, i.E.

Den dargelegten Argumenten lässt sich gut folgen. Ausgehend von der historischen Überlegung des Verfassungsgesetzgebers im Jahr 1992, die Größe des Parlamentes an die Gesamtbevölkerung zu koppeln,⁶ erscheint eine Vergrößerung des Parlamentes vor dem Hintergrund, dass ein Abgeordneter heute nahezu doppelt so viele Bürgerinnen und Bürger vertritt als 1992 (etwa 44.700 statt 27.000) nachvollziehbar. Insofern wird die gesetzliche Größe des Parlamentes nicht willkürlich festgelegt (vgl. dazu bspw. die „willkürliche“ Festlegung auf 630 Abgeordnete im deutschen Wahlrecht).

Auch mit Blick auf die Gewährleistung der Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Parlamentes vermögen die aufgeführten Argumente zu überzeugen. Als Legislativorgan zählt die Gesetzgebung zu den Hauptaufgaben des Parlamentes. Effektiv kann das Parlament seiner Gesetzgebungsaufgabe allerdings nur nachkommen, wenn die Abgeordneten die Möglichkeit haben sich nach bestem Wissen und Gewissen sowohl zeitlich wie inhaltlich angemessen mit Gesetzgebungsinitiativen und -vorschlägen auseinanderzusetzen. Insbesondere in einem Arbeitsparlament muss es den Parlamentariern möglich sein, effektiv in ihren Ausschüssen mitarbeiten zu können.

Derzeit gehört jeder Abgeordnete der State Great Khural durchschnittlich drei Ausschüssen an. Die Ausschüsse sind durchschnittlich mit 11 Mitgliedern des Parlamentes besetzt. Dass die Abgeordneten sich unter diesen Voraussetzungen einer erheblichen Überlastung ausgesetzt sehen, ist nachvollziehbar.

Dass darunter nicht nur die Qualität der Gesetze leidet, sondern auch die Anzahl der Gesetze, die innerhalb einer Legislaturperiode verabschiedet werden, ist ebenfalls überzeugend. Die Verdopplung der Mitglieder des Parlamentes kann in dieser Hinsicht zu einer Entlastung beitragen.

Überzeugend ist schließlich auch das Argument, die Vergrößerung des Parlamentes könne einen Beitrag zur Sicherstellung der effektiven Kontrolle der Exekutiven durch das Parlament leisten. Sind Regierungsmitglieder überwiegend auch Mitglieder des Parlamentes (derzeit 16), wirkt sich diese „Doppelrolle“ einzelner Mitglieder bei einer kleineren Zusammensetzung des Parlamentes wesentlich stärker aus (bei 15 von 76: 19,73%, bei 15 von 152: 9,87 %).

Insofern kann die Verdopplung der Sitze der State Great Khural einen Beitrag dazu leisten, die **Repräsentationsfähigkeit des Parlamentes** zu erhöhen, das **Arbeitsaufkommen der Parlamentarier** zu reduzieren und die **effektive Kontrolle der Regierung** durch das Parlament sicherzustellen.

⁶ Dazu: Pressemitteilung der State Great Khural vom 12.05.2023, abrufbar unter: <https://www.parliament.mn/nn/30110/>, zuletzt abgerufen am 16.05.2023.

Zu 3:

Der Reformvorschlag zur Änderung der Verfassung sieht in Art. 1 überdies eine Erweiterung des Aufgabenkatalogs des Verfassungsgerichts vor. Der bisherige Art. 66 Paragraph 1 soll um die Möglichkeit ergänzt werden, vor dem Verfassungsgericht eine Individualverfassungsbeschwerde zu erheben. Damit steht den Bürgerinnen und Bürgern nun offen, eine Verletzung ihrer verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechte und Freiheiten zu rügen und entsprechenden Rechtsschutz einzufordern. Das Verfassungsgericht kann auf Grundlage der einschlägigen Gesetze und Bestimmungen in der Sache endgültig (d.h. verbindlich) Recht sprechen.

Bei der Implementation der Individualverfassungsbeschwerde in die Verfassung handelt es sich um einen äußerst wertvollen Beitrag für die Gewährleistung der verfassungsrechtlich garantierten staatsbürgerlichen Rechte und Freiheiten. Erst der Anspruch auf effektiven Rechtsschutz versetzt die Bürgerinnen und Bürger in die Lage ihren Anliegen auch tatsächlich rechtliches Gehör zu verschaffen.

Zu 4:

Außerdem sieht Art. 2 des Reformvorschlags zur Änderung der Verfassung eine Änderung des Art. 65 Paragraph 1 der Verfassung dahingehend vor, dass Richterinnen und Richter des Verfassungsgerichts ihr Amt nur zwei Amtszeiten lang ausüben können. Die Begrenzung der Amtszeit von Richterinnen und Richtern des Verfassungsgerichts sieht sich ebenfalls keinen demokratierelevanten Bedenken ausgesetzt. Vielmehr kann die Amtszeitbegrenzung ein wirksames Instrument gegen die Einflussnahme auf das Verfassungsgericht sein und Korruption vorbeugen: Unterliegt die Zusammensetzung des Verfassungsgerichts einem kontinuierlichen Wechsel ist es unwahrscheinlicher, dass sich langfristig einzelne Richterinnen und Richter dem Interesse einflussreicher Akteurinnen und Akteure beugen. Insgesamt kann die Begrenzung der Amtszeit von Richterinnen und Richtern also dazu beitragen, die Unabhängigkeit des Verfassungsgerichts zu wahren. Die Unabhängigkeit des Verfassungsgerichts der Mongolei war in den vergangenen Jahren erheblichen Beeinträchtigungen ausgesetzt. Neben der Amtszeitbegrenzung der Verfassungsrichter wären also weitere, auch einfachgesetzliche Regelungen zur Stärkung des Verfassungsgerichts notwendig, die sicherstellen, dass willkürliche Entlassungen von Richterinnen und Richtern nicht mehr möglich sind. Bisher können Richterinnen und Richter auf Beschluss des National Security Councils, der sich aus dem Präsidenten der Mongolei, dem Ministerpräsidenten und dem Parlamentspräsidenten zusammensetzt, ihres Amtes enthoben

werden. Im Juni 2019 entließ der mongolische Präsident bspw. 17 Richterinnen und Richter von denen fünf Mitglieder des Verfassungsgerichts gewesen sind.⁷ Auch die massive politische Einflussnahme der regierenden MPP auf das Verfassungsgericht wurde vielfach kritisiert.⁸

Zu 5:

Schließlich sah der bisherige Art. 19 Paragraf 2 der mongolischen Verfassung ab Januar 2028 eine 1%-Hürde für die Gründung von politischen Parteien vor („The Party shall be formed by associating at least one percent of Mongolian citizens, eligible to vote in the election“). Das Erfordernis mehr als 10.000 Mitglieder vorzuweisen, um an nationalen Parlamentswahlen teilnehmen zu können, stellt sich als unverhältnismäßig hohe Hürde dar, die die Entstehung neuer politischer Parteien nahezu unmöglich macht. Insofern ist die Streichung der bisher vorgesehenen Verfassungsbestimmung zu begrüßen.

Als wesentliche Modifikation des mongolischen **Wahlrechts** lässt sich die Einführung einer „flexiblen“ Sperrklausel identifizieren. Dazu:

Die Reformvorschläge sehen die Ergänzung des Art. 74 des mongolischen Wahlrechts um eine „flexible“ wahlrechtliche Sperrklausel vor. Konkret soll sich die Höhe der Sperrklausel danach bemessen, ob eine politische Partei „nur“ mit einer eigenen Kandidatenliste antritt oder in einer Mehr-Parteien-Koalition einen gemeinsamen Wahlvorschlag für die nationale Verhältniswahl einreicht. Für eine Koalition aus drei oder mehr Parteien ist eine Sperrklausel von 7 % der Gesamtstimmen vorgesehen. Zwei-Parteien-Koalitionen müssen hingegen mindestens 5 % der abgegebenen Gesamtstimmen auf sich vereinigen können, um in das Parlament einzuziehen. Der Listenvorschlag einer Partei ist wiederum schon dann erfolgreich, wenn er mindestens 3 % der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann.

Die Einführung einer Sperrklausel kann grundsätzlich die Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Parlamentes sicherstellen, indem sie die Zersplitterung des Parlamentes in eine Vielzahl verschiedener politischer Strömungen verhindert und dadurch die Mehrheitsfindung im Parlament vereinfacht. **Eine erhebliche Beeinträchtigung der Arbeits- und Funktionsfähigkeit der State Great Khural ist allerdings nicht zu erwarten.** Der Einführung einer Sperrklausel fehlt damit ihre verfassungsrechtliche Grundlage. Die Parlamentswahlen im Jahr 2012, bei der bereits ein „gemischtes Wahlsystem“ zur Anwendung kam

⁷ H. Merten/ S. Schönberger, Strengthening legal frameworks for political parties, 2023, S. 11.

⁸ Dazu: H. Merten/ S. Schönberger, Strengthening legal frameworks for political parties, 2023, S. 24.

(damals wurden 48 Abgeordnete durch eine Mehrheitswahl in den Wahlreisen und weitere 28 Abgeordnete durch eine Verhältniswahl gewählt), haben fünf Parteien hervorgebracht, die trotz einer Sperrklausel von 5 % in die State Great Khural einziehen konnten.⁹ Dass zukünftig wesentlich mehr Parteien in das Parlament einziehen, ist nicht ohne Weiteres ersichtlich.

Vielmehr schafft der vorliegende Vorschlag eine **strukturelle Ungleichheit zulasten kleinerer politischer Parteien**. In der Regel werden sich nur solche politischen Parteien zu einer Mehr-Parteien-Koalition zusammenschließen, die aus eigener Kraft nicht mehr als 3 % der abgegebenen Gesamtstimmen auf sich vereinigen können. Schließen sich kleinere politische Parteien aber zu Mehr-Parteien-Koalitionen zusammen, unterliegen sie einer noch höheren Sperrklausel (5 % bzw. 7 %) um in das Parlament einzuziehen.

Eine Ungleichheit liegt u.a. darin begründet, dass eine Partei, die knapp über die 3% Hürde gelangt, mit ihren „eigenen“ Parteikandidaten in das Parlament einziehen kann, eine Partei, die die 3%-Hürde hingegen absehbar knapp verfehlen wird und deshalb „gezwungenermaßen“ in einer Mehr-Parteien-Koalition antritt, weniger „eigene“ Abgeordnete in das Parlament entsenden kann, als ihr nach ihrem Ergebnis eigentlich zustehen würde. Schließlich stehen die Wahllisten der Mehr-Parteien-Koalition schon vor der Parlamentswahl fest. Eine nachträgliche Anpassung an das Abschneiden der einzelnen Parteien ist nicht möglich.

Dieses System könnte wiederum eine **Fragmentierung des Parlaments** sogar begünstigen. Schließen sich viele kleinere Parteien aus unterschiedlichen politischen Grundströmungen zu einer Mehr-Parteien-Koalition zusammen, nur um gemeinsam den Einzug einiger Abgeordnete der jeweiligen Parteien zu ermöglichen, führt dies zu unklaren Mehrheitsverhältnissen im Parlament.

⁹ Ergebnis der Parlamentswahl 2012, abrufbar unter:
<https://www.electionguide.org/elections/id/1633/>, zuletzt abgerufen am 16.05.2023.